

## Feststellungsverfahren nach der AO-SF / Anträge und Fristen

Antragsstellungen gemäß AO-SF	Klasse	Antragsteller	Frist	Bemerkung
Antrag auf <b>Eröffnung eines Verfahrens</b> zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung	<b>Schulanfänger</b>	Eltern	bis <b>31. Januar</b> ggf. auch <b>ohne</b> schulärztliches Gutachten (Ergebnis der Schuleingangsuntersuchung)	<b>Bereits bei der Anmeldung</b> ihres schulpflichtigen Kindes zur Schule können die Eltern den Antrag stellen.
Antrag auf <b>Eröffnung eines Verfahrens</b> zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung	<p><b>4</b> ←————→</p> <p>1 – 3 } 5 – 6 }</p>	Eltern Schule *)	<p>bis <b>30. September</b> (vor der <b>1. Regionalkonferenz zur</b> <b>Koordinierung d. Übergangs für SuS</b> <b>im GL</b>)</p> <p>bis <b>31. Januar</b></p>	In der Klasse 4 wird ein AO-SF-Verfahren i.d.R. nur notwendig sein, wenn ein*e Schüler*in in der GS ohne förmlich festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf sonderpädagogisch gefördert wurde.

Antragsstellungen gemäß AO-SF	Klasse	Antragsteller	Frist	Bemerkung
<p>Antrag auf <b>Eröffnung eines Verfahrens</b> zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung, <b>wenn eine Schülerin oder ein Schüler mit bereits bestehendem sonderpäd. Unterstützungsbedarf nicht mehr zielgleich</b> unterrichtet werden kann</p> <p>→ <b>Bildungsgang LE / GG</b></p>	<p><b>4</b></p> <p><b>3 / 5 / 6</b></p>	<p>Eltern Schule *)</p>	<p>bis <b>30. September (s.o.)!!!</b></p> <p>bis zu den <b>Weihnachtsferien</b> (für die Entscheidung zum Halbjahreszeugnis) bis zu den <b>Osterferien</b> (für die Entscheidung zum Übergangszugnis)</p>	
<p>Antrag auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Wechsel des Förderschwerpunktes</b></li> <li>▪ <b>Wechsel des Förderorts</b></li> <li>▪ <b>Beendigung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs</b></li> </ul>	<p><b>4</b></p> <p><b>alle anderen Klassen</b></p>	<p>Eltern Schule</p>	<p>bis <b>30. September (s.o.)!!!</b></p> <p>bis <b>31. Januar</b></p>	

- \*) Die allgemeine Schule kann einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nur in Ausnahmefällen stellen, insbesondere
- wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann (Förderschwerpunkte Lernen und Geistige Entwicklung) oder
  - bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, der mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht.
- Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im **Förderschwerpunkt Lernen** kann die allgemeine Schule den Antrag in der Regel erst stellen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die **Schuleingangsphase der Grundschule im dritten Jahr** besucht; **nach** dem Ende der **Klasse 6** ist ein Antrag **nicht mehr** möglich.